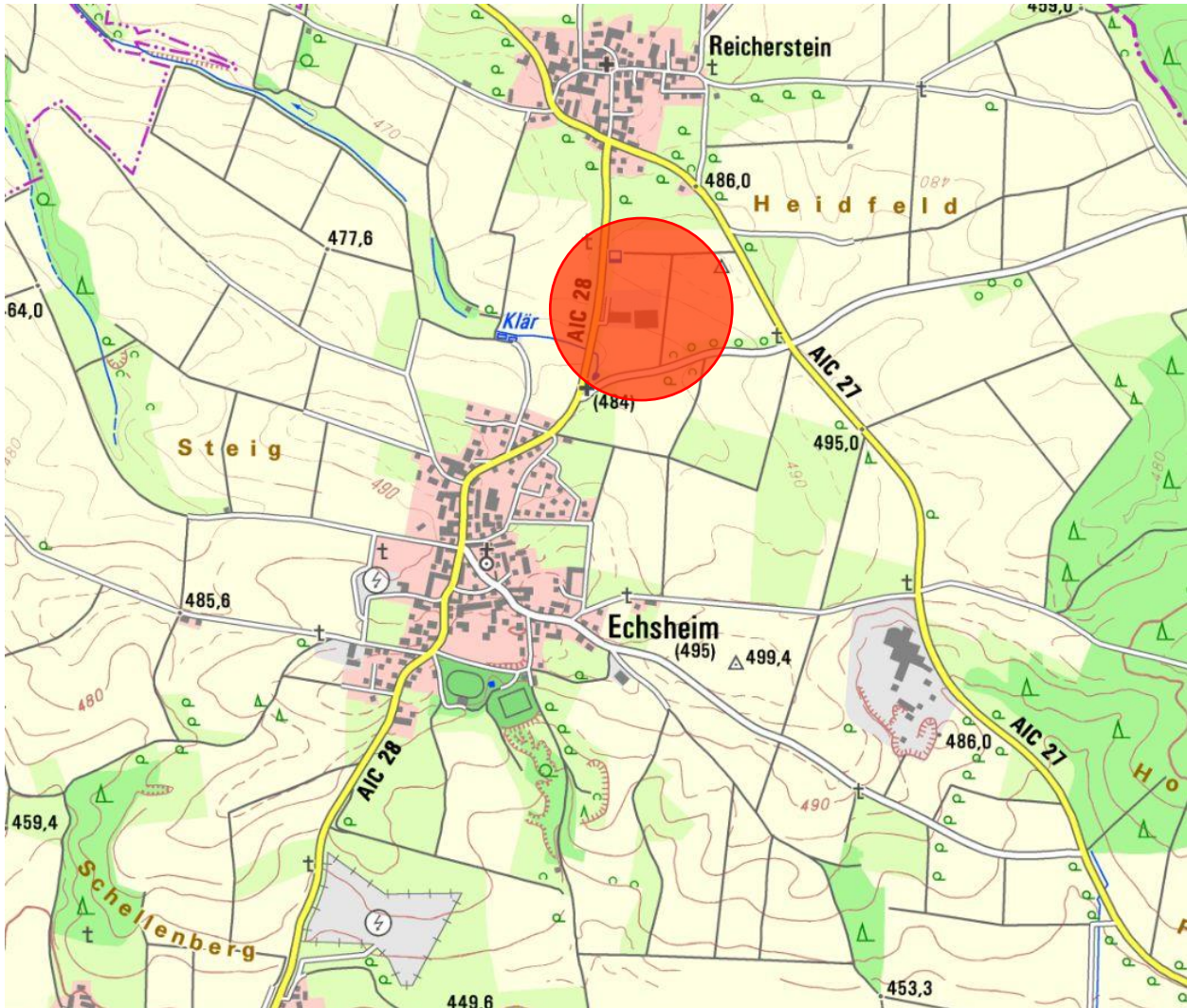




MARKT PÖTTMES

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „GEWERBEGEBIET ECHSHEIM NORD“, 3. ÄNDERUNG

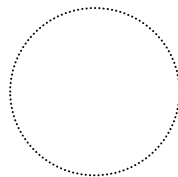
Fl.-Nrn. 131 und 132, Gmkg. Echsheim



Übersicht maßstabslos (Quelle: Bay. Vermessungsverwaltung)

PLANZEICHNUNG, SATZUNGSTEXT, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 15.09.2020



Markt Pöttmes, den

.....
Mirko Ketz, 1. Bürgermeister

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.brugger-landschaftsarchitekten.de



Teil B Satzungstext

Der Markt Pöttmes erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz, des § 10 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2123-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) folgenden

**Bebauungsplan Nr. 5
„Gewerbegebiet Echsheim Nord“, 3. Änderung
als Satzung.**



1 Inhalt des Bebauungsplans

Für das Gebiet Fl.Nr. 131 und 132, Gemarkung Echsheim gilt die von
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Dipl. Ing. Hans Brugger
Deuringerstr. 5 a, 86551 Aichach
Tel. (0 82 51) 87 68-0, Fax (0 82 51) 87 68-88
E-mail info@brugger-landschaftsarchitekten.de

ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 15.09.2020, die zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht die 3. Änderung des Bebauungsplanes bildet.

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes ersetzt alle bisherigen Fassungen des Bebauungsplanes.

2 Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird nach § 8 Abs. 1 i.v.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ein **eingeschränktes Gewerbegebiet GEE** festgesetzt.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe bzw. Handwerksbetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind; pro Gewerbebetrieb wird die Anzahl an Wohnungen auf zwei beschränkt,
- Einrichtungen für soziale Zwecke

Alle weiteren Nutzungen nach § 8 BauNVO sind im eingeschränkten GE nicht zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (*unverändert*)

Die max. zulässige Grundfläche **GRZ** (§ 17 BauNVO) beträgt **0,8**.

2.3 Bauweise, Baugrenze

Die Baugrenze in der Planzeichnung setzt die überbaubare Fläche für Gebäude und bauliche Anlagen fest.

Es gilt die offene Bauweise. Ausnahmsweise sind, abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO, Gebäude auch mit einer Länge über 50 m innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.



2.4 Gestaltung der Gebäude (*unverändert*)

a) Höhenentwicklung

Die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude im gesamten Gebiet darf 495,50 m ü NN nicht überschreiten.

b) Dach

Dacheindeckungen aus unbeschichteten Blechwerken sind nicht zulässig, Ortgänge sind davon ausgenommen. Es sind nur hell- bis dunkelgraue, rote und rotbraune Farbtöne zulässig, grelle und reflektierende Farben dürfen nicht verwendet werden.

Photovoltaikanlagen auf der Dachfläche sind auch mit Aufständern erlaubt. Die max. zulässige Firsthöhe darf aber nicht überschritten werden.

Werbeanlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig.

c) Außenwandflächen

Außenwände sind als Holzverschalte Flächen, als glatte Putzflächen bzw. als glatte Betonfläche oder mit beschichteten Blechwerken zu gestalten.

Blinkende und bewegliche Werbungen sind nicht zulässig.

2.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind kompakt zu errichten und dürfen eine Fläche von 5 m² nicht überschreiten. Bewegliche Werbeanlagen sind nicht gestattet. Leuchtende Werbeanlagen dürfen keine Fernwirkung entfalten.

2.6 Verkehrsflächen

Die Kreisstraße AIC 28 im Zufahrtsbereich sowie der Wirtschaftsweg am östlichen Rand des Gewerbegebietes werden als Verkehrsflächen festgesetzt.

2.7 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Parkplatzflächen einschl. der Zufahrt werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Stellplatzflächen sind in wasserdurchlässiger Form auszuführen, die Fahrtrassen können asphaltiert werden.

Die in der Planzeichnung abgebildeten Höhen innerhalb der Fahrtrasse gelten als max. Höhe Fahrbahnbelag.

Beleuchtungen auf der Parkplatzfläche sind nach dem jeweiligen Stand der Technik insektenfreundlich mit einer max. Lichtpunkthöhe von 5 m auszuführen und mit Bewegungsmeldern auszustatten.

Eine dauerhafte Beleuchtung der Parkplatzfläche ist nicht zulässig.

2.8 Geländegestaltung

Innerhalb der Gewerbefläche können Abgrabungen von bis zu 7 m des anstehenden Geländes vorgenommen werden. Stützmauern und -wände sind bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig.

Diese können als Spundwände, Betonmauern oder Gabionen hergestellt werden.

3 Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen „Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)/m²“ angegebenen



Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) überschreiten:

Emissionsfläche		Emissionskontingent [dB(A)/m ²]	
Bezeichnung	Fläche innerhalb der Kontingentfläche [m ²]	Tag ($L_{EK, tags}$)	Nacht ($L_{EK, nachts}$)
TF-1 (GE)	9.842	65	50
TF-2 (GE)	17.638	65	50
TF-3 (GEe)	1.568	65	50
TF Parken	2.919	65	58

Tabelle: Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.

Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.

Zur Einhaltung der oben genannten Anforderungen ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. einer Vorlage von Unterlagen im Genehmigungsverfahren für jedes Planungsvorhaben anhand Schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente L_{IK} nach DIN 45691: "Geräuschkontingentierung" vom Dezember 2006 die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} der jeweiligen Teilflächen ergeben, eingehalten werden. Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm, unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung, berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweils zulässige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet.

Das Gutachten ist unaufgefordert zusammen mit den entsprechenden Anträgen oder Unterlagen zum Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Bei der Planung von Wohnnutzungen und sozialer Einrichtungen (Betriebskindergarten oder -Kinderhort) sind die Schlaf- und Ruheräume auf die dem Gewerbegebiet abgewandten Fassadenseite zu orientieren.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einer ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

Die bei der schalltechnischen Beurteilung der Planungsvorhaben zu berücksichtigenden Immissionsorte sind auf der Planzeichnung abgebildet.



Hinweis:

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Marktgemeindeverwaltung Pöttmes, Marktplatz 18, 86554 Pöttmes zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig bei Deutschen Patentamt hinterlegt.

4 Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Private Grünfläche

Für die zulässigen Anlagen für soziale Zwecke (z.B. Betriebskindergarten) innerhalb der Gewerbefläche werden im nördlichen Änderungsbereich private Grünflächen festgesetzt. Diese dienen als Garten- und Freiflächen des Betriebskindergartens. Innerhalb der Fläche sind die dem Nutzungszweck dienenden baulichen Anlagen einschließlich Stützmauern zulässig. Die in der Planzeichnung abgebildeten Bäume sind zu pflanzen.

4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Mindestens 35 % der Fläche ist mit Gehölzen aus nachfolgender Artenliste zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze werden angerechnet. Innerhalb der Flächen sind die in der Planzeichnung abgebildeten Bäume der nachfolgenden Gehölzliste zu pflanzen. Zwischen Parkplatz und Betriebsgelände können auch Obstgehölze verwendet werden.

Wegeverbindungen zwischen Parkplatz und den Gebäuden sind zulässig. Die Fläche zum Anpflanzen kann hierfür auf insgesamt 60 m² unterbrochen werden

Die verbleibende Fläche ist als extensive Wiese zu begrünen und zu pflegen.

Bei der Pflanzung sind entsprechende Schutzabstände zu Versorgungsleitungen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen einzuhalten. Die Flächen dürfen nicht dauerhaft eingefriedet werden. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist möglich.

4.3 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

Innerhalb der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden 10.544 m² des Flurstücks 234 Gmkg. Echsheim für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Ziel auf der bisherigen Ackerfläche ist ein Wechsel zwischen Gehölzflächen und extensiv genutztem Grünland. Hierzu ist die Fläche mit standortgerechtem Saatgut anzusäen. Auf einer Fläche von mind. 750 m² sind Heckenstrukturen anzulegen. Hierzu sind Heister und Sträucher der nachfolgenden Pflanzliste zu verwenden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes setzt weiterhin die Ausgleichsfläche aus dem Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 5 aus dem Jahr 2001 fest und stellt die Fläche auf dem Flurstück 125/3 in einem weiteren Geltungsbereich dar. Entwicklungsziel gem. des Grünordnungsplanes ist die Entwicklung eines Feuchtstandortes am Giesgraben mit Bachaufweitungen und Nassstellen innerhalb der Feuchtwiese. Die Maßnahme ist von der Änderung nicht berührt.



4.4 Durchführung grünordnerischer Maßnahmen

Allgemeines

Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind mit der Errichtung der Gebäude bzw. spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode herzustellen. Die in der Planzeichnung abgebildeten Baumstandorte können verschoben werden.

Die Gehölzpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Pflanzdichte und Zusammensetzung in geschlossenen Gehölzpflanzungen:

Der Anteil von Sträuchern beträgt in zusammenhängenden Gehölzflächen max. 95 %, der Anteil der Heister liegt bei mind. 5 %. Der Pflanzabstand in geschlossenen Pflanzungen beträgt max. 1,25 m.

Gehölzarten und Qualitäten

Zu verwenden sind ausschließlich autochthone Gehölze der Herkunftsregion 9 „Tertiärhügelland, Schotterplatten, Donautal“.

(1) Bäume

Mindestqualität: StU 14/16, alternativ Solitär 250/300 hoch,

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Quercus robur	Stiel-Eiche

Obstbäume als Hochstamm (alte oder regionale Sorten)

(2) Heister

Mindestqualität: 2 x v., 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Mespilus germanica	Mispel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Quercus robur	Stiel-Eiche

(3) Sträucher

Mindestqualität: 2 x v., H 60 - 100 cm

Cornus mas	Kornel-Kirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn



Rosa arvensis	Feldt-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Gemeiner Schneeball

5 Hinweise

5.1 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung wird über die bestehenden Einrichtungen im Plangebiet sichergestellt. Die Bauflächen werden dabei im Trennsystem entwässert. Schmutzwasser wird der Kläranlage in Wiesenbach zugeführt.

5.2 Versorgungsleitung

Das Plangebiet wird von einer Wasserleitung des Wasserzweckverbandes Thierhaupten von Süd nach Nord durchquert. Gegebenenfalls ist die Wasserleitung zu verlegen. Im südwestlichen Teil verlaufen an der Kreisstraße zusätzlich eine Kabelleitung der LEW sowie eine Abwasserleitung.

5.3 Niederschlagsentwässerung

Abfließendes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Stellplatzflächen, das nicht durch gewerblichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist, ist über geeignete Anlagen nach Regelwerk ATV-A138 und dem Merkblatt ATV-DVWK- M 153 schadlos abzuleiten oder zu versickern. Gegebenenfalls ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg einzureichen.

Das Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser über eine bewachsene Bodenschicht ist in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern möglich.

5.4 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verkehrsflächen sowie Lager- und Umschlagflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind analog den Vorgaben in der VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) auszubilden sowie ausreichend zu überdachen und an die öffentliche Kanalisation anzuschließen und der Kläranlage zuzuführen.

Insbesondere trifft dies auf Niederschlagswasser von folgenden Flächen zu:

- bei Flächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder
- auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

5.5 Grundwasser und sonstiges Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich kann ggf. Grundwasser hoch anstehen bzw. Hangschichtwasser austreten.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern. Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig



vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos wieder zu versickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Infolge starker Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

5.6 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz). Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271 8157-38, Fax 08271 8157-50, E-Mail: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.7 Schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten und geogene Bodenbelastungen

Bestehen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z. B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z. B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) sind diese nach Art. 1 Satz 1 Bayer. Bodenschutzgesetz dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 43, Tel. 08251 92-368, unverzüglich anzuzeigen.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen.

5.8 Freiflächengestaltungsplan

Sinnvoll für die Umsetzung ist ein Freiflächengestaltungsplan, in dem die Eingrünung, Geländegestaltung und Freiflächen sowie die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche im Detail aufgezeigt werden.



5.9 Dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche

Die erforderliche Fläche für die Ausgleichsmaßnahmen der 3. Änderung auf dem Flurstück 234, Gemarkung Echsheim wird durch eine Grunddienstbarkeit nach § 1090 BGB zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg, für die Entwicklung von Natur und Landschaft gesichert.

Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche für den Ausgleichszweck gesichert sein.

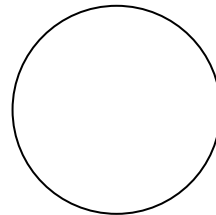
6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Pöttmes

Pöttmes, den

.....
Mirko Ketz
Erster Bürgermeister





Verfahrensvermerke

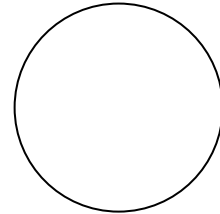
1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Marktentwicklungsausschuss Pöttmes am 02.03.2020 gefasst und am 26.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des vom Marktgemeinderat am 16.06.2020 gebilligten Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.06.2020 hat in der Zeit vom 07.07.2020 bis 10.08.2020 stattgefunden.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des vom Marktentwicklungsausschuss am 15.09.2020 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.09.2020 hat in der Zeit vom 06.10.2020 bis 09.11.2020 stattgefunden.
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Marktgemeinderat am gefasst.

Pöttmes, den

.....

Mirko Ketz,

1. Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Pöttmes, den

.....

Mirko Ketz,

1. Bürgermeister

